

Mieterschutzgesetz

(2) Entspricht das Mieteinigungsamt dem Antrag und wird der Tausch durchgeführt, so gilt die Beendigung des Mietverhältnisses als nicht erfolgt. Die Vorschriften des § 30 Abs. 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe der Wohnung in einem vollstreckbaren Urteil oder Vergleich ausgesprochen, so kann das Mieteinigungsamt auf Antrag des bisherigen Mieters die Zwangsvollstreckung für die Dauer des Verfahrens über den Wohnungstausch einstellen.

§32

(1) Hat jemand mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses ein Gebäude oder den Teil eines Gebäudes inne, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates steht und entweder staatlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Staates zu dienen bestimmt ist oder bestimmt wird, so finden die §§ 1 bis 31 keine Anwendung.

(2) Der Mieter oder derjenige, dem der Gebrauch überlassen ist, kann vom Staat den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, es sei denn, daß ihm bereits nach den Dienstvorschriften angemessene Umzugskosten zustehen. Bei Geschäftsräumen kann der Mieter, soweit es zum Ausgleich unbilliger Härten erforderlich ist, auch die Leistung einer angemessenen Entschädigung für die sonstigen wirtschaftlichen Nachteile verlangen, die er durch den Verlust der Räume erleidet. Über die Ersatz- und Entschädigungspflicht ist im Falle der Verurteilung zur Herausgabe des Raumes auf Antrag des Berechtigten in der Urteilsformel Bestimmung zu treffen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn Tatsachen vor liegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§2,3 rechtfertigen würden, oder wenn der Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch überlassen ist.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden

- a) auf Gemeinden und sonstige Körperschaften *des öffentlichen Rechts*, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen sowie auf gemeinnützige, nicht auf Er-